

Satzung

über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Breuberg

Mit textlicher Einarbeitung der 1. Änderungssatzung vom 15.12.2021

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S: 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Breuberg am 06.09.2017 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Breuberg

§ 1 TRÄGER UND RECHTSFORM

- (1) Die Tageseinrichtungen werden von der Stadt Breuberg als öffentliche Einrichtung unterhalten.
- (2) Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (3) Tageseinrichtungen für Kinder sind
 1. Kindergärten für Kinder vom vollendeten dritten bzw., in Einrichtungen mit entsprechender Betriebserlaubnis, ab dem zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (im Folgenden Kindergärten),
 2. Grundschulbetreuungen für Kinder im Schulalter (im Folgenden Grundschulbetreuung).

§ 2 KREIS DER BERECHTIGTEN

- (1) Die Einrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Breuberg ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen. Als Schulbesuch gilt auch der Besuch einer Vorschulklasse oder Eingangsstufe.
Darüber hinaus können Kinder in den Kindergärten, für die eine entsprechende Betriebserlaubnis vorliegt, ab dem 2. Lebensjahr und Schulkinder bis zum Ende der Grundschulzeit in den Grundschulbetreuungen aufgenommen werden.

- (2) Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, welche die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung erfüllen
 1. vom vollendeten 2. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Kindergärten mit entsprechender Betriebserlaubnis) und/ oder
 2. vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zur Einschulung (Kindergärten) und/ oder
 3. Schulkindern bis zum Ende der Grundschulzeit höchstens bis zum vollendeten 12. Lebensjahr (Grundschulbetreuung) offen.
- (3) Ein Rechtsanspruch gegen die Stadt Breuberg auf Aufnahme eines Kindes insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmte Tageseinrichtung besteht nicht.

§ 3 AUFGABEN

Die Aufgaben der Kindergärten bestimmen sich nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches.

§ 4 AUFNAHMEANTRAG

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Stadtverwaltung. Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch eine schriftliche Mitteilung der Stadtverwaltung entschieden.
- (2) Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung notwendige Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben.
- (3) Die schriftliche Anmeldung für einen Kindergarten soll mindestens 6 Monate vor der Aufnahme erfolgen. Für das Angebot der Grundschulbetreuung gilt das entsprechende Fristende für Anmeldungen. Andernfalls kann eine zeitnahe Aufnahme nicht gewährleistet werden.
- (4) Für die Betreuung in einer anderen Altersgruppe (bspw. Betreuung unter 3 Jahren - Betreuung ab dem 3. Lebensjahr) einrichtungsübergreifend ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.
- (5) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Kostenbeitragssatzung der Stadt Breuberg an.
- (6) Allein die Antragsstellung zur Aufnahme (Vor Anmeldung) eines Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder begründet noch kein Rechtsverhältnis, insbesondere kann hieraus nicht das Recht auf sofortige Aufnahme hergeleitet werden.

§ 5 AUFNAHMEKRITERIEN

- (1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt dem Alter entsprechend, d. h. es ist jeweils das älteste Kind zu berücksichtigen. Nach Einschulung der Kinder erfolgt für das Angebot der Schulkindbetreuung eine gegenteilige Vorgehensweise.

- (2) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Danach werden ferner entsprechend § 24 SGB VIII bevorzugt die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder Hochschule nachgewiesen wird. Diese Entscheidung trifft im Einzelfall der Magistrat im Benehmen mit der Jugendpflege.
- (3) Geschwister von Kindern, die bereits in der Tageseinrichtung aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmenden Kindern (nach Abs. 2) beansprucht werden.
- (4) Die Ganztagsplätze und/ oder die Plätze in der Mittagsbetreuung werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind und/ oder die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllen, insbesondere wenn es sich dabei um Alleinerziehende handelt. Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung über den Nachmittag ist auf Verlangen durch schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers oder Ausbildungsträgers nachzuweisen.
- (5) Ortsfremde Kinder können grundsätzlich nur in die Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind.
- (6) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Nach Möglichkeit werden freie Plätze in anderen Einrichtungen angeboten.
Die Höchstbelegung im Sinne dieser Satzung für das Angebot der Grundschulbetreuung wird auf 65 (Breubergschule) bzw. 32 (Grundschule Sandbach) Kinder festgelegt. Die Höchstzahlen im Bereich der Grundschule können durch Entscheidung des Magistrats angepasst werden.
- (7) Kinder, für die aufgrund ihrer körperlichen und geistigen Verfassung eine Sonderbetreuung in Kindergärten erforderlich ist, können auf Antrag wohnortnah Integrationsplätze zugewiesen werden. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Stadt im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

§ 6 BETREUUNGSZEITEN

- (1) Die Öffnungszeiten sind an Werktagen montags bis freitags und werden vom Magistrat der Stadt Breuberg im Rahmen einer Benutzungsordnung festgesetzt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (3) Ganztagsplätze und Mittagsbetreuung werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten. Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen.

- (4) Die Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung an den Grundschulen kommt nur zum Tragen, wenn mind. 10 Schüler/innen angemeldet werden. Im Ausnahmefall kann der Magistrat die Durchführung des Angebots unterhalb der Mindestsumme beschließen.
- (5) Während den gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jeder Kindergarten bis zu drei Wochen geschlossen werden. Außerdem bleiben die Kindergärten zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen. Auf Antrag kann eine Ferienbetreuung angeboten werden. Dieser Antrag ist bis spätestens 15. März eines jeden Jahres bei der Stadtverwaltung zu stellen.
- (6) Die Grundschulbetreuung bietet in den Sommer- (drei Wochen), Herbst- und Osterferien (je eine Woche) eine Ferienbetreuung an. Außerhalb dieses Angebots bleibt die Betreuung in den hessischen Schulferien geschlossen.
- (7) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Tageseinrichtungen an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.
- (8) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichungen im Breuburger Stadtanzeiger (Wochenzeitung), der Homepage der Stadt Breuberg (www.breuberg.de) und durch Aushang in den Tageseinrichtungen.
- (9) Die Tageseinrichtungen können wegen Streik, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, hoher Gewalt und vergleichbaren Gründen vorübergehend geschlossen werden.
- (10) Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z. B. wegen Streiks keinen Rückerstattungsanspruch.

§ 7 AUFNAHME UND GESUNDHEITLICHE VORAUSSETZUNGEN

- (1) Die Aufnahme in die Tageseinrichtung erfolgt jeweils am 1. eines Monats.
- (2) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in den Kindergarten keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.
- (3) Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in den Kindergärten vorzulegen.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten auftreten oder Kinder, die selbst an ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen den Kindergarten gemäß § 34 (1) Infektionsschutzgesetz erst dann wieder besuchen, wenn nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.
- (5) Etwaige Attestkosten in diesem Zusammenhang tragen die Erziehungsberechtigten.

- (6) Durch die Schulfähigkeit der Kinder ist die gesundheitliche Voraussetzung anzunehmen.

§ 8 PFLICHTEN DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

- (1) Die Kindergärten können ihre Bildungs- und Erziehungsaufgabe nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.
- (2) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindergärten pünktlich besuchen. Sie sollten spätestens bis 9.00 Uhr eintreffen. Außerdem wird erwartet, dass die Kinder nicht vor 12.00 Uhr bzw. 15.00 Uhr aus den Kindergärten abgeholt werden.
- (3) Auf Sauberkeit der Kinder und saubere, zweckmäßige Kleidung ist zu achten.
- (4) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes. Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.
- (5) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (6) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Tageseinrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Tageseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (7) Personen, die an einer ansteckenden / übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Tageseinrichtungen nicht betreten.
- (8) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Tageseinrichtungsleitung mitzuteilen.
- (9) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Kostenbeitragsatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.
- (10) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift und der privaten und geschäftlichen Telefonnummer der Tageseinrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen, um in Notfällen erreichbar zu sein. Alle Angaben der Erziehungsberechtigten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.
- (11) Wird von Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

§ 9 PFLICHTEN DER LEITUNG DER TAGESEINRICHTUNG

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes. Die Leitung der Tageseinrichtung ist in diesem Fall verpflichtet unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 10 ELTERNVERSAMMLUNG UND ELTERNBEIRAT

- (1) Für jeden städtischen Kindergarten wird jährlich mindestens eine Elternversammlung abgehalten. Die Einberufung erfolgt jeweils durch die Kindergartenleitung.
- (2) Ein Elternbeirat in Kindergärten nach § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird durch die Elternversammlung gewählt.
- (3) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern und sonstige Erziehungsberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende und die vereinbarten Sprechstunden besuchen.

§ 11 VERSICHERUNG

- (1) Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Tageseinrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 12 BENUTZUNGSGEBÜHREN

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Für die Benutzung der Grundschulbetreuung wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr erhoben. Die Höhe der Gelder legt der Magistrat fest.

§ 13 ABMELDUNGEN

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind drei Wochen vorher der Stadtverwaltung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Innerhalb der letzten drei Monate vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z. B. Wegzug aus der Stadt Breuberg) erfolgen.

- (4) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (5) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Tageseinrichtung fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für die Neuanschuldung gilt § 2 Abs. 3 dieser Satzung.
- (6) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 14 GESPEICHERTE DATEN

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Tageseinrichtung sowie für die Erhebung der Gebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen
 - c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), diese Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 15

INKRAFTTRETEN

Die Satzung in der vorstehenden Form tritt am 01.10.2017 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
64747 Breuberg, den 06.09.2017

Springer, Bürgermeister